

Pflanzenschutztagungen Münsterland Nordost 2025

Januar/Februar 2025

Hinweise und Links zur Pflanzenschutzanwendungsverordnung und Fachrechtskontrollen

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Der Jahresbericht zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm gibt eine gute Übersicht zu den (bundesweiten) Fachrechtskontrollen im Pflanzenschutz. Die aktuellste Version (Jahr 2022) finden Sie hier:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04 Pflanzenschutzmittel/01 Aufgaben/06 Pflanzenschutzkontrollprogramm/psm Pflanzenschutzkontrollprogramm node.html

Pflanzenschutz - Wann zur nächsten Fortbildung?

Landwirte und Gärtner benötigen als professionelle Verwender für die Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Beratung einen Sachkundenachweis im Kartenformat und müssen sich regelmäßig fortbilden. Das Pflanzenschutzgesetz schreibt dies seit 2012 so vor.

Wann zur nächsten Fortbildung?

https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/sachkunde/pdf/sachkunde-fortbildung-wann.pdf

Abstandsregelung nach § 4a PflSchAnwV an Gewässern

Die Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern gemäß § 4a PflSchAnwV gilt für ständig oder regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum wasserführende Gewässer. Ab der Böschungsoberkante muss ein Abstand von 10 Metern eingehalten werden, oder 5 Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.

https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/pdf/checklisterandstreifen.pdf

Aktualisierung "Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen"

Die Aktualisierung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturen hat Einfluss auf NT-Auflagen die zu beachten sind, wenn eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an einen Gehölzstreifen grenzt. Ausführliche Informationen dazu finden Sie hier:

https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/kleinstrukturen/index.htm



Abdrift auf landwirtschaftlichen Flächen erkennen und vermeiden

Hier finden Sie eine Broschüre zu dem Thema:

https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/ackerbau/abdrift-vermeiden.htm

<u>Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem</u> <u>Wirkstoff Glyphosat</u>

Pflanzenschutzmittel mit Glyphosat sind in Ihrer Anwendung stark reguliert. Hier finden Sie den aktuellen Stand dazu:

https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/pflschanw-verordnung.htm#gly

Achten Sie beim Einsatz von Glyphosathaltigen PSM auf die Mittelwahl! Produkte mit den Anwendungsbestimmungen NT 307-90 und NT 308 dürfen nur auf 90 % der Schlagfläche angewendet werden.

Aufzeichnungspflicht gemäß § 11 Pflanzenschutzgesetz

Berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet, zeitnah ihre Anwendungen aufzuzeichnen.

Folgende Mindestangaben sind erforderlich:

- das Anwendungsdatum
- die jeweilige Anwendungsfläche
- die Kultur (bzw. das Anwendungsgebiet bei Nichtkulturland (Genehmigungsvorbehalt gem. § 12 Abs. 2!))
- das verwendete Pflanzenschutzmittel
- die Aufwandmenge
- der Name des Anwenders.

 $\underline{\text{https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/aufzeichnung.ht}}$ \underline{m}

Ab 2026 gilt die elektronische Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittelanwendungen!